

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Strombelieferung von Gewerbe- und Geschäftskunden der LichtBlick SE mit fester Vertragslaufzeit (Stand: Mai 2018)

1. Worum geht es in diesen AGB?

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Sie als Geschäfts- und Gewerbetunden regeln das Verhältnis zwischen Ihnen als Kunde und LichtBlick und betreffen Ihre Stromversorgung durch LichtBlick. Geschäfts- und Gewerbetunden im Sinne dieser AGB sind Letztverbraucher, die innerhalb einer festen Vertragslaufzeit beliefert werden und keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.

Sie werden nach den Bestimmungen Ihres Stromlieferungsvertrages und dieser AGB sowie den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur in der jeweils aktuellen Fassung mit Strom beliefert.

Änderungen und Nebenabreden zu den AGB sind nur dann wirksam, wenn sich LichtBlick damit schriftlich einverstanden erklärt.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ihnen gelten nicht, auch dann nicht, wenn LichtBlick nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Wann kommt mein LichtBlick-Stromlieferungsvertrag zustande?

Der Stromlieferungsvertrag zwischen Ihnen und LichtBlick kommt zustande, sobald LichtBlick Ihnen die Vertragsannahme ausdrücklich schriftlich oder elektronisch bestätigt, spätestens jedoch, wenn LichtBlick die Belieferung aufnimmt. Die Dauer der Belieferung richtet sich nach der vereinbarten Vertragslaufzeit. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss gültigen Preise. Damit Ihr Stromlieferungsvertrag zustande kommt und Sie von LichtBlick beliefert werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Vorlieferanten muss vollständig und wirksam beendet worden sein.
- Ihr Netzanschluss und Ihre Anschlussnutzung müssen sichergestellt sein.
- Es darf keine Unterbrechung Ihrer Stromversorgung vorliegen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt.
- LichtBlick muss für Ihre Belieferung und/oder für die Netznutzungsanmeldung notwendigen Standortinformationen von Ihnen bzw. Ihrem örtlichen Netzbetreiber erhalten haben.

LichtBlick behält sich vor, Ihr Angebot zur Stromlieferung ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Verträge werden grundsätzlich elektronisch abgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich Schriftform vereinbart worden ist. LichtBlick ist berechtigt, sowohl den Vertragsabschluss als auch alle zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses bezogenen Mitteilungen und Rechnungen per E-Mail zu übersenden. Sie sind verpflichtet, uns Ihre gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse zu nennen. Wenn sich die E-Mail-Adresse, die Sie LichtBlick mitgeteilt haben, ändert, sind Sie verpflichtet, LichtBlick unverzüglich eine neue gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. LichtBlick behält sich vor, bei technischen Störungen des Kommunikationsweges Dokumente, die das Vertragsverhältnis betreffen, schriftlich zu versenden.

3. Ab wann werde ich von LichtBlick beliefert?

Ihre Stromlieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin, jedoch nicht vor dem Termin, der mit Ihnen vertraglich vereinbart wurde. Die Voraussetzung für den Beginn Ihrer Stromlieferung ist, dass LichtBlick die Bestätigung der Kündigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrages von Ihrem Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns Ihres örtlichen Netzbetreibers vorliegt. Der genaue Termin, an dem LichtBlick mit der Stromlieferung beginnt, wird Ihnen schriftlich oder elektronisch mitgeteilt, sobald LichtBlick die notwendigen zuvor genannten Bestätigungen vorliegen. Der Lieferantenwechsel ist für Sie mit keinen Kosten verbunden.

Sollte der Lieferbeginn durch LichtBlick zum vereinbarten Lieferbeginn nicht möglich sein (z. B. weil Sie für den vereinbarten Zeitraum vertraglich noch an Ihren Vorlieferanten gebunden sind), verschiebt sich der Beginn Ihrer Lieferung auf den nächstmöglichen Termin. Auch diesen Termin wird Ihnen LichtBlick schriftlich oder elektronisch mitteilen. Sollte Ihr Vertrag mit Ihrem Vorlieferanten besondere Formen und Fristen bei der Kündigung vorsehen (z. B. Kündigung per Einschreiben), sind Sie für deren Einhaltung verantwortlich.

4. Welchen Umfang hat meine Lieferung?

LichtBlick liefert Ihnen den gesamten Strombedarf an die vertraglich

vereinbarte(n) Lieferstelle(n). Die Lieferstelle ist die Eigentumsgränze des auf die (ggf. jeweilige) Messlokation bezogenen Netzanschlusses. Die Messlokation ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird (früher „Zähler“ genannt).

Sie dürfen den Strom nur dann an Dritte weiterleiten, wenn LichtBlick dem vorher zugestimmt hat. Sie sind verpflichtet, Ihren gesamten Bedarf an den/der vertraglich vereinbarten Lieferstelle(n) im vertraglich vereinbarten Umfang abzunehmen. Der tatsächliche Lieferumfang, der von LichtBlick abgerechnet wird, wird auf der Grundlage von Messwerten ermittelt, welche LichtBlick vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellt werden (siehe Ziffer 9).

Die Regelung der technischen Anbindung der jeweiligen Lieferstelle und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten

(Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt Ihnen und wird in gesonderten Verträgen mit Ihrem örtlichen Netzbetreiber geregelt.

5. Aus welchen Quellen stammt der Strom von LichtBlick?

LichtBlick bezieht den Strom für Ihre Versorgung aus regenerativen Erzeugungsquellen (z. B. Wasserkraft) sowie aus hocheffizienten KWK-Anlagen. LichtBlick verzichtet damit komplett auf Strom aus Atom-, Kohle- oder Ölkraftwerken. Es entstehen keine radioaktiven Abfälle.

6. Wie gewährleistet LichtBlick mir die Versorgung mit umweltfreundlichem Strom?

LichtBlick lässt sich von unabhängigen Gutachtern bezüglich der Einhaltung ihrer Klimaschutzverpflichtungen überprüfen. Die dazugehörigen Zertifikate und weitere Informationen über die einzelnen Klimaschutzprojekte und die Stromkennzeichnung können Sie im Internet unter www.lichtblick.de einsehen oder bei LichtBlick direkt anfordern. LichtBlick hat das Recht, entsprechend vertraglich vereinbarte Zertifizierungen zu verändern, wenn dies aufgrund geänderter Bedingungen der Produktzertifizierung notwendig sein sollte.

Als Grundlage für Ihre Stromlieferung muss LichtBlick dabei Ihren Verbrauch im Voraus prognostizieren. Wenn bei Ihrer Belieferung die Prognose und Ihr tatsächlicher Verbrauch voneinander abweichen, kaufen oder verkaufen wir überschüssige oder fehlende Strommengen. Diese geringfügigen Differenzen werden über den Spotmarkt oder aber von den Netzbetreibern ausgeglichen. Da LichtBlick ein vollständig umweltfreundliches Produkt anbietet, gleicht LichtBlick ggf. bezogene Restmengen „grauer“ Energie durch eine gezielte Einspeisung von regenerativem Strom so aus, dass LichtBlick in Summe eine 100%ige umweltfreundliche Mengenbilanz nachweisen kann, die Ihrem Verbrauch entspricht.

7. Wie setzt sich mein Strompreis zusammen?

Ihr Preis für die Stromlieferung für die vereinbarte Lieferstelle besteht zum einem aus einem verbrauchsabhängigen Anteil, der für die Vertragslaufzeit fest vereinbart ist („LichtBlick-Arbeitspreis“). Dieser enthält die Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb. Zum anderen besteht der Preis gegebenenfalls aus einem verbrauchsunabhängigen Anteil, der ebenfalls für die Vertragslaufzeit fest vereinbart ist („LichtBlick-Grundpreis“).

Der Preis für die Stromlieferung versteht sich entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zuzüglich der im Vertrag benannten Preisbestandteile.

8. Warum und wie ändern sich meine Preise?

LichtBlick reicht die im Vertrag zuzüglich zum LichtBlick-Arbeitspreis und gegebenenfalls LichtBlick-Grundpreis aufgeführten Preisbestandteile in unveränderter Höhe an Sie weiter und informiert Sie über eine Änderung der Preisbestandteile.

Soweit sich die Preisbestandteile innerhalb der Vertragslaufzeit ändern, ist LichtBlick im Falle einer Erhöhung der Preisbestandteile berechtigt, die Erhöhung an Sie auch rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Preisbestandteile (auch nach Erstellung der Jahresabrechnung sowie nach Beendigung des Vertrages) nachzuberechnen. Bei einer (auch rückwirkenden) Absenkung dieser Preisbestandteile innerhalb der Vertragslaufzeit ist LichtBlick verpflichtet, die Absenkung der Preisbestandteile bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung an Sie weiterzureichen. Bei einer Neueinführung von gesetzlichen Abgaben, Steuern oder anderen gesetzlichen oder behördlich angeordneten Umlagen und Entgelten ist

LichtBlick berechtigt, diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens an Sie innerhalb der Vertragslaufzeit in unveränderter Höhe weiterzureichen. Sollten gesetzliche Abgaben, Steuern oder andere gesetzliche oder behördlich angeordnete Umlagen und Entgelte wegfallen, ist LichtBlick verpflichtet, diese in unveränderter Höhe bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung an Sie auszukehren. LichtBlick kann die Beträge, die zu erstatten sind, mit der nächsten Abrechnung oder dem nächsten Abschlag verrechnen. Änderungen der Preisbestandteile werden zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wirksam.

Sofern der Netzbetreiber einen Leistungspreis berechnet, wird dieser jeweils im Rahmen der vereinbarten Monats-, Jahres- oder Endabrechnung unter Berücksichtigung der höchsten im Lieferjahr in Anspruch genommenen Leistung ermittelt. Er wird Ihnen in der vereinbarten Monats-, Jahres- oder Endabrechnung in Rechnung gestellt. Sofern der Netzbetreiber Leistungspreise auf Basis einer abweichend vom Abrechnungszeitraum gemessenen Höchstleistung berechnet, ist LichtBlick berechtigt, die hierdurch nachweislich entstandenen Mehrkosten (z. B. Handelsverluste) an Sie weiterzureichen. Sollte es zu Abweichungen der Spannungsebenen bei der Messeinrichtung und Übergabestelle kommen, werden diese Trafoverluste nach den anerkannten Regeln der Technik mit Hilfe von Korrekturfaktoren vom Netzbetreiber bzw. vom Messstellenbetreiber berechnet und an Sie weitergereicht. Sämtliche weitere Rechnungen des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers werden ebenfalls an Sie weitergereicht. Dazu zählen auch Kosten für spezielle Verbrauchseinrichtungen.

9. Wie erfolgt die Ermittlung des Zählerstands bzw. der Zählwerte?

Die Menge des gelieferten Stroms wird durch Messeinrichtungen des für Sie zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung bzw. Auslesung der Messeinrichtungen wird je nach Art der Messeinrichtung von dem Messstellenbetreiber, Netzbetreiber oder auf deren Verlangen, von Ihnen selbst auf eigene Kosten durchgeführt.

Sollte es notwendig bzw. erforderlich sein, dass Sie die Zählerstände ablesen (z. B. Lieferantenwechsel oder berechtigtes Interesse an einer Überprüfung der Ablesung durch den Messstellenbetreiber) und kommen Sie dem trotz Aufforderung nicht nach, ist der Messstellenbetreiber bzw. der Netzbetreiber berechtigt, eine Schätzung der Zählerstände vorzunehmen. Dabei berücksichtigt er die tatsächlichen Umstände (z. B. prognostizierter Bedarf, Witterungsverhältnisse und Vorjahreswerte). Eine Schätzung kann ebenso vorgenommen werden, sofern die Messeinrichtungen nicht ausgelesen werden können oder fehlerhaft anzeigen.

10. Wann bekommen Sie die Abrechnung?

Sofern nichts anderes mit Ihnen vereinbart ist, stellt LichtBlick zum Ende des Abrechnungsjahres eine Abrechnung aus, wobei Abrechnungsjahr und Kalenderjahr ggf. voneinander abweichen können. Bei Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung ist das Abrechnungsjahr das Kalenderjahr. Darüber hinaus bietet LichtBlick auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Sofern Sie eine zusätzliche unterjährige Abrechnung wünschen, teilen Sie LichtBlick den gewünschten Abrechnungsturnus mit. LichtBlick ist im Falle einer zusätzlichen unterjährigen Abrechnung berechtigt, ein zusätzliches Entgelt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu erheben.

Sofern keine monatliche Abrechnung vereinbart wurde, zahlen Sie monatlich eine Abschlagszahlung auf die Abrechnung. Die Höhe der Abschlagszahlung wird entsprechend Ihrem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum sowie der im Vertrag vereinbarten Preise berechnet. Ist eine solche Berechnung Ihres Verbrauchs (z. B. bei neu gesetzten Zählern oder Neueinzug) nicht möglich, so bemisst sich Ihre Abschlagszahlung anhand von Erfahrungswerten bei vergleichbaren Kunden. Wenn Sie uns glaubhaft begründen können, dass Ihr Verbrauch wesentlich geringer ist, werden wir dies angemessen berücksichtigen. Wenn sich die im Vertrag benannten Preisbestandteile gemäß Punkt 7 ändern, so ist LichtBlick berechtigt, die Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

Die abgelesenen Zählerstände bzw. elektronisch übermittelten Zählwerte je Messlokation zum Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraumes bilden die Basis für die Endabrechnung. LichtBlick verwendet dabei die Daten des Messstellenbetreibers bzw. des Netzbetreibers. Sofern Sie einen Dritten als Messstellenbetreiber beauftragt haben, sind Sie verpflichtet, diesen LichtBlick gegenüber zu benennen.

Sofern LichtBlick zum vereinbarten Abrechnungszeitpunkt die erforderlichen Messdaten nicht vorliegen und LichtBlick dafür nicht verantwortlich ist, stellt LichtBlick eine vorläufige Abrechnung aus. LichtBlick ist dabei berechtigt, im Sinne der Ziffer 9 die Messdaten zu ermitteln. Liegen LichtBlick die tatsächlichen Messdaten vor, so wird LichtBlick für den tatsächlich gelieferten Strom unter Berücksichtigung der bereits geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge

eine korrigierte Endabrechnung erstellen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von dem tatsächlich gelieferten Strom, wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. eingezogen. Dies gilt auch, sofern LichtBlick nach der Endabrechnung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber nachträglich korrigierte Messwerte erhält.

Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen gegenüber LichtBlick haben, sind Sie nur in zwei Fällen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigt: Wenn sich aus den Umständen ergibt, dass ein offensichtlicher Fehler vorliegt, oder wenn bei Nachprüfung der Messeinrichtung festgestellt wurde, dass sie nicht ordnungsgemäß funktioniert. Wenn Sie Rechnungen mit Forderungen gegenüber LichtBlick aufrechnen möchten, müssen diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgelegt sein. Dies gilt nicht für Ansprüche von Ihnen gegen LichtBlick aufgrund Nichterfüllung bzw. mangelhafter Erfüllung der Lieferungsverpflichtung.

11. Wann ist der monatliche Abschlag bzw. die Abrechnung fällig und welche Zahlungsweise kann ich vornehmen?

Sämtliche Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig. Abschläge sind in der von LichtBlick festgelegten Höhe und zu dem von LichtBlick festgelegten Zeitpunkt ohne Abzug zu zahlen. Sämtliche Zahlungen müssen ohne Abzug per SEPA-Lastschriftmandat, per Überweisung oder per Dauerauftrag erfolgen.

Sie erteilen bzw. der Kontoinhaber erteilt LichtBlick für das Lastschriftverfahren ein SEPA-Mandat. Sollte es bei den Buchungen zu einer von Ihnen zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift kommen, ist LichtBlick berechtigt, Ihnen die entstandenen Kosten zu berechnen. Wenn Sie eine Abrechnungsgutschrift erhalten, wird diese nach Übersendung der Abrechnung dem Konto gutgeschrieben, das Sie angegeben haben. Soweit anderweitige, fällige Forderungen aus diesem Vertrag von LichtBlick bestehen (z. B. Abschlagszahlung), kann LichtBlick diese mit der Abrechnungsgutschrift verrechnen.

12. Gibt es Vorauszahlungen bei LichtBlick?

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, verlangt LichtBlick keine Vorauszahlung. LichtBlick ist jedoch berechtigt, dann Vorauszahlungen zu verlangen, wenn Sie zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug sind bzw. nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen können. LichtBlick legt dabei die Höhe der Vorauszahlung nach billigem Ermessen fest (§ 315 BGB). Die Vorauszahlung richtet sich nach dem Abrechnungszeitraum sowie nach dem vertraglich vereinbarten Strompreis gemäß Ziffer 7. Bei einer monatlichen Abrechnung bzw. bei einer monatlichen Abschlagszahlung entspricht die Höhe der Vorauszahlung den Zahlungen, die für einen Zeitraum von bis zu drei Liefermonaten zu leisten wären.

Sollte kein vorheriger Abrechnungszeitraum bestehen (z. B. bei Lieferungsbeginn), wird die Höhe aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem vereinbarten Strompreis gemäß Ziffer 7 ermittelt. Weisen Sie nach, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, wird LichtBlick dies angemessen berücksichtigen.

LichtBlick wird Sie ausdrücklich und rechtzeitig über den Beginn, die Höhe sowie die Gründe für die Vorauszahlung unterrichten. Liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung bereits vor dem tatsächlichen Lieferbeginn vor, ist die Vorauszahlung zum 1. des Monats vor dem ersten Belieferungsmonat zu zahlen.

LichtBlick wird die Vorauszahlung mit der nächsten von Ihnen zu leistenden Zahlung verrechnen. Liegen auch nach der Verrechnung die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung vor, sind Sie auch weiterhin verpflichtet, den verrechneten Betrag nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung zu leisten. Ergibt eine Überprüfung, dass die Gründe für die Erhebung einer Vorauszahlung weggefallen sind, wird LichtBlick Sie in Textform darüber unterrichten.

13. Was passiert, wenn sich mein Stromverbrauch verändert?

Sofern nichts anderes vereinbart ist, dürfen Sie mehr oder weniger Strom verbrauchen als in Ihrem Stromlieferungsvertrag angegeben.

14. Was passiert, wenn ich umziehe oder mein Gewerbe abmelde?

Bei einem Standortwechsel (Umzug) endet der Vertrag nicht automatisch, sondern wird an dem neuen Standort fortgesetzt. Sie sind verpflichtet, LichtBlick den neuen Standort als Lieferanschrift unverzüglich, spätestens

vier Wochen vor dem geplanten Umzug, mitzuteilen. Unterlassen Sie eine solche Mitteilung, behält sich LichtBlick vor, Ihnen die hierdurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Wenn Sie Ihr Gewerbe abmelden, müssen Sie den ordnungsgemäßen schriftlichen Nachweis über die erfolgte Abmeldung unverzüglich vorlegen. In diesem Fall sind Sie zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

15. An wen wende ich mich bei technischen Problemen bei meiner Stromversorgung?

Sollte es zu einer Unterbrechung Ihrer Stromversorgung kommen, ist i. d. R. Ihr örtlicher Netzbetreiber als erster Ansprechpartner für technische Fragestellungen verantwortlich. LichtBlick bietet keine technischen Wartungsdienste an. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber.

16. Welche Haftungsbestimmungen gelten?

Sollte es zu einer Unterbrechung oder zu Unregelmäßigkeiten bei Ihrer Stromversorgung kommen, ist LichtBlick – soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt – von der Leistungspflicht befreit.

Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von LichtBlick beruht, insbesondere auf einer Einstellung der Belieferung gemäß dem nachstehenden Absatz, die LichtBlick vom Netzbetreiber zu Unrecht verlangt hat.

LichtBlick ist verpflichtet, Ihnen – auf Ihre Anfrage hin – unverzüglich über die Tatsachen Auskunft zu geben, die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängen, soweit diese Informationen LichtBlick bekannt sind oder von LichtBlick in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

Darüber hinaus ist die Haftung von LichtBlick – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch LichtBlick beruht. Pflichten, auf deren Einhaltung durch LichtBlick Sie nicht vertrauen können, werden nicht wesentliche Pflichten genannt.

Ferner ist die Haftung von LichtBlick und ihrer Erfüllungsgehilfen bei Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben unberührt. Im Übrigen richten sich die Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

17. Welche Laufzeit und welche Kündigungsfristen gelten für meinen Stromvertrag?

Die Laufzeit Ihres Stromlieferungsvertrages entspricht dem Lieferzeitraum, der im Vertragsdokument genannt ist. Nach Ende dieser vereinbarten Vertragslaufzeit verlängert sich Ihr Stromlieferungsvertrag jeweils um weitere 12 Monate zu den gleichen Bedingungen, wenn Sie – oder LichtBlick – den Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Lieferende in Textform kündigen. Ziffer 8 zur Preisanpassung bleibt von dieser Regelung unberührt.

18. Darf LichtBlick meinen Stromvertrag auch fristlos kündigen?

Ja, LichtBlick darf Ihren Stromlieferungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Insbesondere, wenn Sie sich mit einer fälligen Zahlung wiederholt, trotz Mahnung, in Verzug befinden. Die Kündigung bedarf der Textform.

Ebenso können Sie den Vertrag aus wichtigem Grund in Textform kündigen.

19. Was ist sonst noch zu beachten?

Sollte eine Bestimmung des Stromlieferungsvertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können auf einen Dritten übertragen werden, wenn dieser zustimmt. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) ist.

20. Welche Möglichkeiten gibt es, den Vertrag mit LichtBlick oder diese AGB nachträglich zu ändern?

LichtBlick ist berechtigt, die Regelungen des Vertrages sowie dessen AGB zu ändern, soweit nach Vertragsschluss unvorhersehbare Veränderungen eintreten, die von LichtBlick nicht veranlasst wurden und auf deren Eintritt LichtBlick keinen Einfluss hat. Veränderungen in diesem Sinne können insbesondere hervorgerufen werden durch

- eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen,
- eine neue, bestandskräftige Rechtsprechung, die Auswirkung(en) auf die Wirksamkeit einzelner Regelungen des Vertrages oder dieser AGB hat, oder
- neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden.

Eine Änderung bzw. Ergänzung des Vertrages sowie dieser AGB erfolgt nur dann, sofern das Erfordernis besteht, die Gleichwertigkeit der vertraglichen Leistungen (Äquivalenzinteresse) wiederherzustellen oder etwaige entstandene Regelungslücken, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen, zu schließen, und das Gesetz keine Regelung bereithält. Die Möglichkeit der Änderung beschränkt sich nur auf die Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die nach Vertragsschluss erfolgenden Änderungen dürfen Sie nicht wesentlich schlechter gestellt werden, als Sie bei Vertragsschluss standen. Die jeweiligen Änderungen des Vertrages oder der AGB werden Ihnen mindestens sechs Wochen, bevor sie wirksam werden, in Textform bekannt gegeben. Sie können den Änderungen bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens schriftlich widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Legen Sie keinen fristgerechten Widerspruch ein, gelten die Änderungen als genehmigt. Daneben können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, die Kündigung muss jedoch bis mindestens zwei Wochen, bevor die Änderungen wirksam werden, in Textform erfolgen. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages wird LichtBlick Sie bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Etwaige Änderungen der Preisbestandteile erfolgen gemäß Ziffer 8.

21. Haben Sie weitere Fragen zu LichtBlick oder zu den AGB?

Bei Fragen oder wenn Sie weitere Informationen haben möchten, z. B. über aktuelle Produkte und Tarife, können Sie sich gerne direkt an uns wenden unter geschaeftskunden@lichtblick.de oder unter der Telefonnummer 040 – 80 80 30 34.

22. Informationen nach dem allgemeinen Energiedienstleistungsgesetz!

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und zu den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.